

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwassergebührensatzung) vom 30. Mai 2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 9. Änderungsgesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung, Beschluss zur Drucksache Nr. 1186/23 vom 27.09.2023, beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend: Stadt).

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:

- a) für die Einleitung von Schmutzwasser,
- b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,
- c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen,
- d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersammelgruben.

(2) Für die Verwirklichung des Gebührentatbestandes ist es unerheblich, ob das Abwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann.

### § 3 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird gemäß der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt wird. Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt:

- a) die über geeichte Zähler gemessene Menge an bezogenem Frischwasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) die aus Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Oberflächenwasserentnahmen) bezogene und über geeichte Zähler gemessene Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Ziffer b) entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind der Stadt analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

(3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbesondere nach dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des letzten Kalenderjahres pro Einwohner. Falls ein solcher Verbrauch nicht herangezogen werden kann, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch des nachfolgenden Veranlagungszeitraumes.

(4) Wird durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vorgeklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in die öffentliche Teilortskanalisation eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassermenge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.

(5) Soweit Wasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über geeichte Zähler nachzuweisen. Die Zähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) und jede weitere Abnahme infolge des Zählerwechsels (technische Kontrolle und Verplombung sowie die Registrierung des Zählerstandes des gewechselten Zählers) sind gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt – vorbehaltlich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt – dem Antragsteller.

Die Zählerstände sind der Stadt - soweit nicht gesondert vereinbart - analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, unentgeltlich schriftlich zu melden.

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der technischen oder baulichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch den Antragsteller auf dessen Kosten durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Sachverständigengutachten) erbracht werden.

(6) In folgenden Fällen ist eine pauschalisierte Absetzung möglich:

- a) Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Vieheinheit (VE) eine pauschale Menge (Anlage 1) des gemessenen Wassers aus den Versorgungsanlagen nach Abs. 1 a) und b) abgesetzt werden. Zur Ermittlung der Vieheinheiten findet der als Anlage beigefügte Umrechnungsschlüssel Anwendung. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus dem zum 01. Januar des Abrechnungsjahres im Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse ausgewiesenen Tierbestand. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März des Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Die nach der pauschalen Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens dem statistisch ermittelten Durchschnittsverbrauch der Stadt des Vorjahres pro Einwohner entsprechen. Ist dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzung entsprechend zu verringern.
- b) Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Zähler auf dem Grundstück festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass das Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt ist, so können absetzbare Mengen geltend gemacht werden, wenn
  - der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt vorliegt und
  - die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vor-Ort-Kontrolle durch die Stadt u. ä.).

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) für die Einleitung von Schmutzwasser              | 2,20 Euro/m <sup>3</sup> |
| b) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 4 | 0,78 Euro/m <sup>3</sup> |

---

## § 4 Niederschlagswassergebühr

(1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| aa) | bei geneigten Dächern und Flachdächern | 1,00 |
| ab) | bei begrünten Dächern und Kiesdächern  | 0,40 |

b) befestigte Flächen

- |     |  |      |
|-----|--|------|
| ba) | Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä.          | 1,00 |
| bb) | Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster(ungebundene Ausführung) o. ä. | 0,60 |
| bc) | Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke, "Öko-Pflaster" o. ä.                          | 0,10 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten und gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Eine Nutzung liegt nicht vor, wenn durch die Niederschlagswasserspeicherung lediglich die Einleitung zeitlich verzögert erfolgt. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup>. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m<sup>2</sup>, im Falle der Nutzung des Niederschlagswassers im Sinne von § 3 Abs. 1 um 20 m<sup>2</sup>, jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

(3) Der Gebührenschuldner hat der Stadt unaufgefordert die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,84 Euro/m<sup>2</sup>.

## § 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des beseitigten Abwassers aus Abwassersammelgruben und des Schlammes aus Grundstückskläranlagen berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Die Menge der Abwässer und des Schlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung am jeweiligen Entsorgungsfahrzeug festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube  | 39,51 Euro/m <sup>3</sup>   |
| b) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage | 53,93 Euro/m <sup>3</sup> . |

(3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckte Kosten, die der Stadt bei der öffentlichen Grubenentsorgung bzw. Schlammmentsorgung durch Verschulden der Gebührenschuldner entstehen, können dem Verursacher jeweils in voller Höhe berechnet werden. Darunter fallen z. B. die Anfahrtkosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsmäßige Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der Abwassersammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 1 und 4) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr (§ 4 Abs. 1) entsteht erstmals mit dem Folgetag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Gebührenschuld für die Beseitigungsgebühr (§ 5 Abs. 1) entsteht mit jeder Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassersammelgruben.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Besteht an einem Grundstück ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 und 2 Gebührensschuldner.

(2) Soweit Gebührensschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Erfolgt eine Einleitung befristet oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

## **§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten sollten, abgerechnet (Veranlagungszeitraum).

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird einmal jährlich abgerechnet.

(3) Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entsorgung abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine monatliche Abrechnung festlegen.

(4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Auf die Benutzungsgebühren hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so werden die Vorauszahlungen an dem Verbrauch ausgerichtet, der sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorauszahlungen sind, aufgeteilt in gleiche Monatsbeträge, für jeden nach der Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Veranlagungszeitraumes, jeweils zum 20. des Monats, fällig.

## § 9

### Schutz personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung, EWS, in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeiten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und öffentlichen Grubenentsorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verarbeitet werden.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten. Ebenso kann die Stadt eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und verarbeiten.

(4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenschuldners
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
- c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
- d) die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch,
- e) Angaben über die Einwohnerzahl und die überdachten und weiteren befestigten Flächen,
- f) Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben, sowie ggf. weitere Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen.

(5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

Der Stadt sind alle abwassergebührenrelevanten Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen, diese sind:

- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes; anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
- b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,
- c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,

- d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner,
- e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes; anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner.

## § 11 Verwaltungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – VwKostSEF- in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

a) Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zur Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung) 149,00 Euro

b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u.a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerungen der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä., sowie für Genehmigungen, Zustimmungen und Stellungnahmen mit geringem Bearbeitungsaufwand

je angefangene halbe Stunde: 41,50 Euro

c) Abnahmehandlungen für Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

je angefangene halbe Stunde: 35,00 Euro

d) Abnahme/Beratung/Registrierung des Zählerstandes des gewechselten Zählers für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro

e) für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro  
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro

f) Erteilung von Erschließungsauskünften: 41,50 Euro

g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen

je angefangene halbe Technikerstunde: 35,00 Euro  
je angefangene halbe Ingenieurstunde: 41,50 Euro.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenabrechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

(3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
  - b) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Verwaltungsgebühren werden mittels eines Verwaltungsgebührenbescheides festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(5) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.2009 (Beschluss-Nr. 1091/09) mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

## Anlage

Je Vieheinheit (VE) können maximal 15 m<sup>3</sup> absetzbare Menge pro Jahr gewährt werden. Es gelten folgende Umrechnungsschlüssel:

<b>Tierart</b>	<b>Umrechnungs- schlüssel der VE</b>	<b>absetzbare Menge je Tier pro Jahr</b>
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel	1,00	15 m <sup>3</sup>
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel		
- Mischbestand (z. B. Kälber, Jungrinder, Zuchttiere)	0,66	9,9 m <sup>3</sup>
- Milchviehbestand	1,00	15 m <sup>3</sup>
Schweine		
- Mischbestand (z. B. Ferkel, Mastschweine)	0,16	2,4 m <sup>3</sup>
- Zuchtbestand	0,33	4,95 m <sup>3</sup>
Schafe	0,07	1,05 m <sup>3</sup>
Ziegen	0,08	1,2 m <sup>3</sup>
Gehegewild	0,05	0,75 m <sup>3</sup>
Geflügel	0,0067	0,1 m <sup>3</sup>

## Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	2	geändert	2148/14 vom 27.05.2015	a) 13.07.2015 b) 31.07.2015 c) 01.08.2015
2	2 Abs. 2 3 Abs. 7 4 Abs. 4 5 Abs. 2 11 Abs. 1	neu	1628/15 vom 16.09.2015	a) 16.10.2015 b) 30.10.2015 c) 01.01.2016
3	2 Abs. 2 3 Abs. 3, 4, 5, 6a, 7 4 Abs. 1,4 5 Abs. 2 7 Abs. 2 9 Abs. 1,2, 3, 4, 5 10 11 Abs. 1, 2, 3 Anlage 1	neu	DS 1418/19 vom 26.09.2019	a) 21.11.2019 b) 29.11.2019 c) 01.01.2020
4	3 Abs. 4; 3 Abs. 5 S. 5, 3 Abs. 7 4 Abs. 2;3;4 5 Abs. 2 8 Abs. 5 10 a, b, c, d, e 11 Abs. 1;2	geändert	1186/23 vom 27.09.2023	a) 30.10.2023 b) 08.11.2023 c) 01.01.2024